

4. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortes Erlinghagen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nrn. 2 u. 3 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Antragsteller	06.08.2012	Es wird beantragt die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die 3. bereits rechtswirksame und 4. nun geplante Ergänzungssatzung auf einem anderen Grundstück festzulegen. Begründet wird dieses mit einer leichteren Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen.	Die Anpflanzung einer Obstwiese hat den Sinn die Neubaumaßnahme, welche durch die Satzungsergänzung ermöglicht wird, in die angrenzende freie Landschaft einzubinden. Der Standort wurde im Zuge des Satzungsverfahrens dahingehend verändert, dass er direkt an die Ausgleichsfläche der 3. bereits rechtswirksamen Ergänzungssatzung grenzt. Beide Maßnahmen dienen in Summe der Ortsrandbegrünung. Der Oberbergische Kreis äußerte zu der veränderten Anordnung keine Bedenken und die Antragstellerin stimmte durch die Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages, der diese Anpflanzungsmaßnahme regelt und in selber Sitzung ratifiziert wird, zu.	Die Lage der Ausgleichsmaßnahme wurde verändert. Nach Zustimmung der Antragstellerin in Form des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages erübrigt sich eine Beschlussfassung.
2	Aggerverband	17.09.2012	Aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen keine Bedenken, wenn der Planbereich mit in den in Aufstellung befindlichen Netzplan Bickenbach eingearbeitet wird.	Der Planbereich wird in den Netzplan der Kläranlage Bickenbach aufgenommen.	Dem Hinweis wird entsprochen.
3	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	21.09.2012	Hinsichtlich des Brandschutzes wird auf die Einhaltung der Vorschriften über Zugänge und Zufahren auf Gemeindestraßen und die Vorhaltung der ausreichenden Löschwassermenge von 800 l/min verwiesen.	Da eine Löschmenge von 800 l/min für den Bereich der 4. Ergänzungssatzung zur Verfügung steht, ist die Löschwasserversorgung sichergestellt. Im Baugenehmigungsverfahren sind die bauordnungsrechtlichen Notwendigkeiten bzgl. des Brandschutzes abschließend zu prüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.